

Stand: 01.03.2020

Thüringer Oberlandesgericht

Geschäftsverteilung 2020

I. Aufteilung der richterlichen Geschäfte

A. Geschäftsverteilung der Zivil-, Familien- und Strafsenate

1. Zivilsenat (zugleich Fideikommiss-Senat)

Besetzung:

N.N.	ROLG	ROLG	ROLG	ROLG
	Bayer	Drews	Dr. Biewald	Prof. Dr. Harke
	(0,4 AKA)	(0,4 AKA)	(0,3 AKA)	(0,05 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten nach dem Unterlassungsklagegesetz (vormals gemäß § 13 AGB-Gesetz) mit Ausnahme derjenigen, die die allgemeinen Versicherungsbedingungen betreffen;
- b) Rechtsstreitigkeiten wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder wegen Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unmittelbar durch Veröffentlichungen, insbesondere durch die Presse, den Film, den Rundfunk, das Fernsehen oder andere Massenmedien, einschließlich des Berichtigungs- und Gegendarstellungsanspruchs sowie der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren. Ausgenommen sind in die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats fallende Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche, die (auch) auf das Kunst- und Urheberrecht gestützt sind.
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus der Entwicklung, Herstellung, Veräußerung, Wartung oder Gebrauchsüberlassung von **EDV-Anlagen** (Hard- und Software);
- d) Freigabeverfahren nach §§ 246a Abs. 1 Satz 2 AktG, 16 Abs. 3 Satz 7 UmwG;
- e) Rechtsmittel, für die das Oberlandesgericht nach § 119 Abs. 1 Nr. 1 b) und c) GVG (**in der bis 31.08.2009 geltenden Fassung**) zuständig ist;
- f) die Aufgaben des **Fideikommiss-Senats** (Gesetz vom 26.06.1935, RGBl. S. 785);
- g) Verfahren, in denen das Oberlandesgericht nach dem 10. Buch der ZPO zuständig ist;

- h) Verfahren, die die **Amtsenthebung** von Schiedsmännern, ehrenamtlichen Richtern bei den Kammern für Handelssachen und den Landwirtschaftsgerichten sowie dem Senat für Landwirtschaftssachen, von Beisitzern der Senate für Notare beim Oberlandesgericht und des Senats für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen beim Oberlandesgericht betreffen;
- i) Erinnerungen und Beschwerden nach dem 8. Buch der ZPO, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate, des Senates für Landwirtschaftssachen und der Spezialzuständigkeit des 2. Zivilsenats für den gewerblichen Rechtsschutz sowie das Urheber- und Verlagsrecht ; ausgenommen sind Rechtsmittel in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren sowie gegen Entscheidungen über die Einstellung der Zwangsvollstreckung in laufenden Rechtsstreitigkeiten, die am Thüringer Oberlandesgericht anhängig sind, insbesondere Beschwerden gegen Beschlüsse, die auf Grundlage der §§ 769, 771 Abs. 3 ZPO ergangen sind; insoweit entscheidet der für die Hauptsache zuständige Zivilsenat;
- j) Rechtsmittel, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 7. Zivilsenats, 3. Familiensenats, des 2. Kartell- und Vergabesenats, der Senate für Landwirtschaftssachen und für Baulandsachen sowie der Strafsenate;
- k) Beschwerden, die die Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Familiensenate,
- l) U- und W-Sachen gemäß Verteilungsturnus, an dem der 1. Zivilsenat mit 1,1 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 2. Zivilsenat, sodann 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

2. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG Orth	ROLG Prof. Dr. Schlingloff	ROLG Grüneberg	RinLG Richter	ROLG Prof. Dr. Oetker (0,1 AKA)
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)			

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten unter Einschluss der Beschwerden im Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend Ansprüche aus dem Gebiet des **gewerblichen Rechtsschutzes** (Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Wettbewerbs- und Warenzeichenrechts), sowie des **Urheber- und Verlagsrechts**, auch soweit es sich um vertragliche Ansprüche handelt und soweit nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen mit **Maklern** sowie zwischen **Handelsvertretern** und den Unternehmern, die sie mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Rechtsgeschäften betraut haben;
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte in der **Auflösung oder Umwandlung ehemals volkseigener Betriebe** oder **Genossenschaften** liegen, soweit nicht der Senat für Landwirtschaftssachen zuständig ist;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf der **Abwicklung von Verträgen** mit oder zwischen **ehemals volkseigenen Betrieben, Genossenschaften** oder **Außenhandelsbetrieben** liegen;
- e) Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Preisanpassungen von **Energieversorgungsträgern**;
- f) Rechtsstreitigkeiten zwischen **Personenhandelsgesellschaften, Kapitalgesellschaften** und **Genossenschaften** einerseits und deren Gesellschaftern bzw. Mitgliedern andererseits sowie zwischen den Gesellschaftern/Mitgliedern dieser Gesellschaften /Genossenschaften, deren Schwerpunkt die inneren Verhältnisse der Gesellschaft betreffen, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 5. Zivilsenates;
die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften und ihren Gesellschafter-Geschäftsführern sowohl während des Bestehens als auch nach Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses; die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass Gesellschafter-Geschäftsführer ihre Ansprüche an Dritte abtreten;
- g) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung nicht eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- h) für Klagen auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG, soweit Ansprüche aufgrund von Verzögerungen in einem Verfahren geltend gemacht werden, mit welchem der 1. Zivilsenat, der 4. Zivilsenat oder der 2. Strafsenat befasst war,
- i) Rechtsstreitigkeiten bzw. Rechtsmittel mit wettbewerbsrechtlichem Bezug, bei denen es um die **Vergabe von Aufträgen oder Leistungen der öffentlichen Hand** geht;

- j) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Kammern für Handelssachen** in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
- k) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der **Amtsgerichte** in **Handelsregistersachen**, **Genossenschaftsregistersachen** und **unternehmensrechtlichen Verfahren** (§§ 374 Ziff. 1. und 2., 375 FamFG);
- l) die neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus, an dem der 2. Zivilsenat mit 2,8 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 5. Zivilsenat, sodann 4. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

3. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG Bettin (0,7 AKA)	ROLG Timmer (0,7 AKA)	RinOLG Vanselow (0,8 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden in Verfahren, deren rechtlicher Schwerpunkt ein im **Sachenrechtsbereinigungs-, Verkehrsflächenbereinigungs- oder Schuldrechtsanpassungsgesetz** geregelter Sachverhalt bildet;
- b) Rechtsmittel gemäß § 19 BoSoG;
- c) alle Beschwerden und weiteren Beschwerden, über die nach Bundes- oder Landesrecht in dem **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit** zu entscheiden ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 6. Zivilsenates und der Familiensenate;
- d) die neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus, an dem der 3. Zivilsenat mit 1,4 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II)

Vertretung: RinOLG Zoller, sodann die Beisitzer des 6. Zivilsenats

Sitzungstag: Montag

4. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG Dr. Schwerdtfeger (0,85 AKA) (Vorsitzender)	ROLG Jahn (stell. Vors.)	ROLG Linsmeier (0,3 AKA)	RinLG Dr. Steinle (0,45 AKA)	RAG Warzecha- Köhler	ROLG Prof. Dr. Jänich (0,1 AKA)
--	---	---	---	---	--

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten über **Versicherungsverhältnisse**, bei denen der Schwerpunkt des Prozesses auf dem Gebiet des Versicherungsvertragsrechts liegt sowie Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche gegen **Versicherungsvermittler im Sinne von § 59 VVG** wegen Beratungsfehlern zum Gegenstand haben, die im Zusammenhang mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen stehen
- b) Rechtsstreitigkeiten nach dem **Unterlassungsklagegesetz** (vormals gemäß § 13 ABGB), sofern sie **allgemeine Versicherungsbedingungen** betreffen;
- c) Rechtsstreitigkeiten betreffend **Amtshaftung**, Enteignung, enteignender Eingriff, enteignungsgleicher Eingriff, Aufopferung; Verletzung der Verkehrssicherungspflicht an öffentlichen Straßen und Wegen;
- d) Bergschäden;
- e) Verfahren nach dem allgemeinen **Kriegsfolgengesetz** vom 05.11.1957 (BGBl. I S. 1747);
- f) Streitwertbeschwerden in Wohnungseigentumssachen
- g) die Beschwerden gemäß **§ 129 GNotKG**.
- h) die neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus an dem der 4. Zivilsenat mit 3,6 Arbeitskraftanteilen teilnimmt, vorbehaltlich der Spezialzuständigkeit des 9. Zivilsenats (vgl. II.).

Vertretung: 7. Zivilsenat, sodann 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch, Donnerstag und Freitag

5. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG	RinOLG	RinOLG	RinLG
Redeker	Wienroeder	Rothe	Dr. Braune

(Vorsitzender) (stell. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) Ansprüche aus **Leasinggeschäften und Ähnlichem** (z. B. Mietkaufsachen);
- b) Ansprüche von oder gegen **Banken und Sparkassen** (einschließlich Bausparkassen) aus deren gewerblicher Tätigkeit, vorbehaltlich der Zuständigkeit des 2. Zivilsenats zu a);
- c) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet des **Reisevertragsrechts** liegen;
- d) Rechtsstreitigkeiten, deren Schwerpunkt in einem Rechtsverhältnis betreffend den **Erwerb oder Ansprüche aufgrund des Erwerbs von Wertpapieren u.ä.** (z.B. Aktien, Fondsanteile, Beteiligungen stiller Gesellschafter einer Anlagegesellschaft) liegt, insbesondere Schadenersatz wegen unrichtiger Beratung oder Information, Rückabwicklung einer Beteiligtenstellung sowie Ansprüche aus der Beteiligtenstellung;
- e) **Musterverfahren** nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz;
- f) die neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus, an dem der 5. Zivilsenat mit 4,0 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 1. Zivilsenat, sodann 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag

6. Zivilsenat

Besetzung:

VPräsInOLG Baumann (0,1 AKA)	ROLG Knöchel (0,5 AKA)	RinAG Dr. Heinz (0,1 AKA)
(Vorsitzende)	(stellv. Vors.)	

Zuständigkeit:

- a) Beschwerden in **Nachlasssachen**;
- b) Beschwerden gegen die Zurückweisung der gegen Gerichtspersonen, Notare, Sachverständige und Dolmetscher gerichteten **Ablehnungsgesuche** sowie Entscheidungen gem. § 45 Abs. 3 ZPO, soweit es sich nicht um eine Familien- Landwirtschafts- oder Strafsache handelt;
- c) **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, soweit sie nicht den Familiensenaten bzw. den Strafsenaten zugewiesen sind, sowie Entscheidungen nach § 159 GVG und die Bestellung zum Vollstreckungsgericht gemäß § 2 ZVG;
- d) **Anfechtung der Wahl** des Präsidiums eines Gerichts (§ 21 b Abs. 6 S. 2 GVG);
- e) Beschwerden nach **§ 181 Abs. 3 GVG** sowie gegen die Verhängung von **Ordnungsmitteln** gegen Parteien, Zeugen und Sachverständige nach **§§ 141 Abs. 3, 380 Abs. 3, 390 Abs. 3 und 409 Abs. 2 ZPO**.

Vertretung: 3. Zivilsenat

Sitzungstag: Mittwoch

7. Zivilsenat

Besetzung:

VRinOLG
Friebertshäuser
(0,8 AKA)

RinOLG
Hütte
(0,8 AKA)

RinOLG
Beer

RAG
Baumgart
(0,9 AKA vom
1.1.2020 bis
15.3.2020, ab
16.3.2020 1 AKA)

(Vorsitzende)

(stellv. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) Rechtsstreitigkeiten (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus **heilbehandelnder Tätigkeit** der Angehörigen der heilbehandelnden Berufe sowie Rechtsstreitigkeiten nach dem 16. Abschnitt des **Arzneimittelgesetzes (AMG)**;
- b) Rechtsstreitigkeiten (Berufungen und Beschwerden), die Ansprüche aus der **Beförderung von Gütern** zum Gegenstand haben, einschließlich denjenigen, die einen Regress- oder Deckungsanspruch mit einer Versicherungsgesellschaft als Partei oder einen übergegangenen Anspruch auf Grund eines Schadensfalls aus einer Beförderung von Gütern obengenannter Art betreffen;
- c) Rechtsstreitigkeiten, die nach den Vorschriften des **Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)** zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts gehören;
- d) Anträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, für die eine **besondere Zuständigkeit nicht begründet** ist, soweit sie nicht zur Zuständigkeit des 1. Strafsenats, des Landwirtschaftssenats oder der Familiensenate gehören;
- e) die neu eingehenden Rechtsmittel (Berufungen und Beschwerden) gemäß Verteilungsturnus, an dem der 7. Zivilsenat mit vom 1.1.2020 bis 15.3.2020 mit 2,2 Arbeitskraftanteilen und ab 16.3.2020 mit 2,2 Arbeitskraftanteilen teilnimmt (vgl. II.).

Vertretung: 4. Zivilsenat, sodann 1. Zivilsenat

Sitzungstag: Dienstag, Freitag

8. Zivilsenat**Besetzung:**

N.N.	ROLG	ROLG	ROLG	ROLG
	Drews	Bayer	Dr. Biewald	Prof. Dr. Harke
	(0,6 AKA)	(0,6 AKA)	(0,5 AKA)	(0,05 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Zuständigkeit:

Rechtsstreitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

Vertretung: 2. Zivilsenat, sodann 7. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag

9. Zivilsenat

Besetzung:

VROLG	ROLG Boller	ROLG	RinLG
Dr. Schwerdtfeger	(0,2 AKA)	Linsmeier	Dr. Steinle
(0,15 AKA)	(stellv. Vors.)	(0,2 AKA)	(0,05 AKA)
(Vorsitzender)			

Zuständigkeit:

- a) Berufungen und Beschwerden betreffend **Notarhaftpflichtsachen** und Rechtsstreitigkeiten aus **Anwaltsverträgen**
- b) Klagen **gemäß § 198 GVG auf Entschädigung gegen den Freistaat Thüringen** wegen der Dauer von Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit, soweit nicht der 2. Zivilsenat für zuständig erklärt ist;

Die Zuständigkeit umfasst alle Neueingänge ab 1.1.2020 und den gesamten Altbestand der unter a) und b) genannten Verfahren aus dem 4. Zivilsenat

Vertretung: 7. Zivilsenat, sodann 2. Zivilsenat

Sitzungstag: Donnerstag und Freitag

1. Familiensenat

Besetzung:

VRinOLG Martin (Vorsitzende)	ROLG Dr. Fibich (0,5 AKA) (stellv. Vors.)	RinOLG Petry
---	--	-------------------------------

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Familiengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 1. Familiensenat mit 2,5 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) die Entscheidungen über die Beschwerde betreffend die **Ablehnung** – einschließlich der Selbstablehnung – eines **Familienrichters** am Amtsgericht;
- c) die **Bestimmung des zuständigen Gerichts**, wenn ein Amtsgericht als Familiengericht beteiligt ist;
- d) Beschwerden nach **§ 155 c Abs. 2 FamFG** gegen Entscheidungen des 3. Familiensenats über Beschleunigungsrügen.

Vertretung: durch die Beisitzer des 3. Familiensenats

Sitzungstag: Donnerstag

3. Familiensenat

Besetzung:

VROLG Bettin (0,3 AKA)	RinOLG Zoller	ROLG Timmer (0,3 AKA)	RinOLG Vanselow (0,2 AKA)
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Famliengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 3. Familiensenat mit 1,8 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Rechtsmittel in familiengerichtlichen Verfahren, die den Ansatz oder die Festsetzung von Kosten betreffen;
- c) Beschwerden nach **§ 155 c Abs. 2 FamFG** gegen Entscheidungen des 1., 4. und des ehemaligen 5. Familiensenats über Beschleunigungsrügen.
- d) Entscheidungen über einen Zuständigkeitsstreit zwischen allgemeiner Zivilprozessabteilung und der Abteilung für Familiensachen (Famliengericht) desselben Amtsgerichts nach § 36 Nr. 6 ZPO (analog);
- e) Entscheidungen in Verfahren, deren Gegenstand eine sonst nicht einem der Familiensenate zugewiesene Familiensache bildet (Auffangzuständigkeit für Familiensachen).
- f) Entscheidungen über Anträge gegen Bescheide der Landesjustizverwaltung betreffend die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen gemäß § 107 FamFG;
- g) Bestand aller Verfahren des bisherigen 2. Familiensenats.

Vertretung: durch die Beisitzer des 4. Familiensenats

Sitzungstag: Montag

4. Familiensenat

Besetzung:

VROLG Giebel (0,8 AKA)	ROLG Knöchel (0,3 AKA)	ROLG Bandorf	RinOLG Bötzl
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)		

Zuständigkeit:

- a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Amtsgerichte als **Famliengerichte**, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Senats gegeben ist, gemäß Verteilungsturnus (vgl. II), an dem der 4. Familiensenat mit 3,3 Arbeitskraftanteilen teilnimmt;
- b) Die am 31.12.2017 beim 5. Familiensenat anhängigen Beschwerden
- c) Beschwerden nach § 155 c Abs. 2 FamFG gegen Entscheidungen des ehemaligen 2. Familiensenats über Beschleunigungsrügen

Vertretung: durch die Beisitzer des 1. Familiensenats

Sitzungstag: Dienstag

1. Strafsenat (zugleich 1. Senat für Bußgeldsachen sowie 1. Kartellsenat)**Besetzung:**

VROLG	ROLG	ROLG	RinOLG	RSG
Zoller	Schulze	Blaszczak (0,5 AKA)	Schade	Dr. Kandler

(Vorsitzen- (stellv. Vors.)
der)

1. **Vertreter:** ROLG Linsmeier
2. **Vertreter:** RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

- a) Sämtliche **Strafsachen und Bußgeldsachen** einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen, soweit nicht der 2. oder der 3. Strafsenat zuständig ist;
- b) Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der **Strafvollstreckungskammern**, soweit nicht der 2. Strafsenat zuständig ist
- c) Entscheidungen nach **§ 23 EGGVG**, soweit die Entscheidung eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Strafvollzuges betrifft;
- d) Beschwerden nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die **Entschädigung ehrenamtlicher Richter**, soweit nicht der Landwirtschaftssenat zuständig ist;
- e) Verfahren gemäß **§ 99 BRAGO** und **§§ 42, 51 RVG**;
- f) Entscheidungen in **Auslieferungsverfahren**;
- g) Anträge, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel aus dem Gebiet des Strafrechts oder des Strafverfahrensrechts einschließlich der dazu gehörenden Kosten- und Gebührenrechtsvorgänge;
- h) Verfahren gemäß § 91 GWB, § 106 EnwG, soweit nicht der 2. Kartellsenat zuständig ist;

2. Strafsenat

Besetzung:

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Bandorf	ROLG Blaszczak	ROLG Grüneberg	RinAG Dr. Heinz
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Zoller

Zuständigkeit:

- a) **Erstinstanzliche Strafsachen**, die nach § 354 Abs. 2 StPO an einen anderen Senat des Thüringer Oberlandesgerichts **zurückverwiesen** worden sind, soweit vorher der 3. Strafsenat entschieden hat;
- b) Entscheidungen nach den **§§ 138a, 138b StPO**, sofern das Verfahren vor dem 1. oder 3. Strafsenat anhängig ist (§ 138c Abs. 1 Satz 3 StPO)

3. Strafsenat (Senat für Staatsschutzsachen)

VROLG Giebel (0,2 AKA)	ROLG Bandorf	ROLG Grüneberg	ROLG Blaszczak	RinAG Dr. Heinz (0,3 AKA)
---	-------------------------------	---------------------------------	---------------------------------	--

(Vorsitzender) (stellv. Vors.)

Vertreter: ROLG Jahn

Zuständigkeit:

- a) Sämtliche Strafsachen in 1. Instanz nach § 120 GVG.
- b) Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO
- c) die aus dem 1. Strafsenat zum 1.1.2019 übernommenen 9 ältesten Revisionsverfahren aus dem Jahr 2019, beginnend ab Eingang 1.1.2019 und fortlaufend, soweit noch kein Termin bestimmt wurde

Senat für Rehabilitierungssachen**Besetzung:**

VROLG Zoller	ROLG Schulze	ROLG Blaszczak	RinOLG Schade	RSG Dr. Kandler
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)			

Vertreter: RinOLG Wienroeder

Zuständigkeit:

Die in § 13 Abs. 3 StrRehaG aufgeführten Zuständigkeiten.

Senat gemäß § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG**Besetzung:****VPräsinOLG
Baumann****ROLG
Knöchel****RinAG
Dr. Heinz****Vorsitzende****(stellv. Vors.)****Vertretung der Beisitzer:** RinOLG Zoller**Zuständigkeit:**

Die in § 120 Abs. 4 Satz 2 GVG aufgeführten Zuständigkeiten.

ErmittlungsrichterSoweit die Zuständigkeit eines Ermittlungsrichters beim OLG in Anspruch genommen wird, ist **RinOLG Vanselow** zuständig.**Vertreter:** ROLG Jahn**Ergänzungsrichter**

Soweit die Zuziehung eines Ergänzungsrichters durch den Vorsitzenden eines Strafsenats angeordnet wird, ist ROLG Drews zuständig.

Im Falle der Zuziehung eines zweiten Ergänzungsrichters oder bei Verhinderung des ROLG Drews, insbesondere wenn er bereits in einem Verfahren als Ergänzungsrichter gebunden ist, ist der jeweils dienstjüngste beim OLG ernannte Richter Ergänzungsrichter (s. Dienstalterliste)

B) Zuständigkeit für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung

Für Ersuchen zur Durchführung einer Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO sind zuständig:

ROLG Dr. Fibich
VRinOLG Friebertshäuser
ROLG Jahn
RinOLG Beer
VROLG Redeker

sowie in Familiensachen:
VRinOLG Martin
ROLG Bandorf

C. Zuständigkeit der sonstigen Senate und Spruchkörper

Senat für Landwirtschaftssachen

Besetzung:

VROLG Bettin	ROLG Timmer	RinOLG Vanselow
(Vorsitzender)	(stellv. Vors.)	

sowie **zwei ehrenamtliche Richter** nach der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Verfahren, Beschwerden und Entscheidungen, die auf Grund des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts fallen.

Vertreter der richterlichen Beisitzer: Beisitzer des 6. Senates

2. Kartellsenat (zugleich Senat für Vergabesachen)

Besetzung:

**VRinOLG
Orth**

**ROLG Prof. Dr.
Schlingloff**

**RinLG
Richter**

**ROLG
Prof. Dr. Knauff**

(Vorsitzende)

(stellv. Vors.)

Zuständigkeit:

- a) die in **§ 106 EnwG** dem Oberlandesgericht zugewiesenen Rechtssachen, soweit es sich nicht um Verfahren einer Ordnungswidrigkeit handelt, sowie die in **§ 91 i.V.m. § 63 Abs. 4, 87 GWB** genannten Aufgaben des **Kartellsenats**
- b) Rechtsmittel und Anträge, für die die Zuständigkeit des **Vergabesenats (§ 116 Abs. 3 Satz 2 GWB)** begründet ist.

Vertreter der Beisitzer: Die Beisitzer des 2. Zivilsenats, sodann des 3. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen**Besetzung:****VRinOLG
Friebertshäuser****RinOLG
Beer****RinOVG
Hoffmann****(Vorsitzende)****(stellv. Vors.)****Zuständigkeit:**

Entscheidungen in Baulandsachen nach dem Bundesbaugesetz bzw. dem Baugesetzbuch.

Vertreter der Beisitzer:

Die Beisitzerin aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird bis 18.2.2020 durch RinOVG von Saldern und ab 19.2.2020 durch ROVG Thull vertreten.

Die Richter des Thüringer Oberlandesgerichts werden vertreten durch die Beisitzer des 4. Zivilsenats.

Richterdienstgerichtshof

Vorsitz: Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Schwerdtfeger
Stellvertreter: Richter am Oberlandesgericht Drews

ständiger Beisitzer: Richter am Oberverwaltungsgericht Gravert
Stellvertreter: Richter am Oberverwaltungsgericht Best

Nichtständige Beisitzer:**- ordentliche Gerichtsbarkeit:**

- Beisitzer:
 Vorsitzende Richterin am Landgericht Lichius (LG Gera)
 Richter am Amtsgericht Dr. Szigarski (AG Arnstadt)

- Vertreter:
 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmidt (LG Erfurt)
 Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter
 des Direktors Dr. Reichenbach (AG Altenburg)

- Verwaltungsgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Sobotta (VG Gera)

- Vertreter:
 Richterin am Verwaltungsgericht Breuer-Felthöfer (VG Gera)

- Sozialgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht Jüttemann (ThürLSG)
 Richter am Landessozialgericht Jakob (ThürLSG)

- Vertreter:
 Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Dr. Böck (ThürLSG)
 Richter am Sozialgericht Dr. Siebinger (SG Meiningen)

- Finanzgerichtsbarkeit:

- Beisitzer:
 Richter am Finanzgericht Prof. Dr. Frye (ThürFG)

- Vertreter:
 Richter am Finanzgericht Dietz (ThürFG)

- Arbeitsgerichtsbarkeit:**- Beisitzer**

Richter am Arbeitsgericht als ständiger Vertreter
des Direktors Kolle

(ArbG Erfurt)

- Vertreter:

Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht König

(ThLAG Erfurt)

- Disziplinarverfahren gegen Staatsanwälte:

Oberstaatsanwalt Riebel (Staatsanwaltschaft Gera)

Oberstaatsanwältin Anette Schmitt-ter Hell (Staatsanwaltschaft Erfurt)

Staatsanwalt Scharfenberg (Staatsanwaltschaft Erfurt)

Staatsanwalt als Gruppenleiter Waßmuth (Staatsanwaltschaft Meiningen)

- Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs, die richterliche Unabhängigkeit besitzen:

Direktorin beim Thüringer Rechnungshof Dr. Schuwirth

Direktor beim Thüringer Rechnungshof Behrens

1. Senat für Notarsachen**Besetzung:**

VROLG Dr. Schwerdtfeger	ROLG Linsmeier	Notar Watoro (Jena)
(Vorsitzender)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

- a) Zuständig für die Aufgaben, die in der Bundesnotarordnung dem Oberlandesgericht als Disziplinargericht zugewiesen sind;
- b) alle Zuständigkeiten, die nach der BNotO dem Oberlandesgericht zugewiesen sind.

Vertreter des Vorsitzenden:	ROLG Linsmeier
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	ROLG Prof. Dr. Schlingloff
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Deike, Arnstadt

2. Senat für Notarsachen**Besetzung:**

VROLG Redeker	RinOLG Rothe	Notar Werner (Bad Lobenstein)
(Vorsitzende)	(richterl. Beisitzer)	(Notarbeisitzer)

Zuständigkeit:

Zuständig, soweit eine Entscheidung des 1. Senats für Notarsachen vom Bundesgerichtshof aufgehoben und an einen anderen Senat für Notarsachen des Thüringer Oberlandesgerichts zurückverwiesen worden ist.

Vertreter des Vorsitzenden:	ROLG Prof. Dr. Schlingloff
Vertreter des richterlichen Beisitzers:	RinOLG Beer
Vertreter des Notarbeisitzers:	Notar Obermann, Leinefelde-Worbis

Senat für Steuerberater- und Steuerbevollmächtigtensachen**Besetzung:****VROLG Bettin****ROLG Knöchel****RinOLG Hütte****(Vorsitzender)****(stellv. Vors.)**

sowie **zwei Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte** in der Reihenfolge der aufzustellenden Liste.

Zuständigkeit:

Die berufsgerichtlichen Verfahren nach § 96 des Steuerberatungsgesetzes sowie die Beschwerden nach § 80 a Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes.

II. Verteilungsgrundsätze

A. Zivilsachen

1. Turnusverfahren

Die eingehenden Rechtsmittel sowie die Klagen gegen den Freistaat Thüringen gemäß § 198 GVG werden, soweit für sie nicht eine Sonderzuständigkeit eines Senats besteht, in einem Turnusverfahren verteilt.

Es gibt jeweils einen Turnus für U- und einen für W-Sachen.

Der 6. und der 8. Zivilsenat nehmen am allgemeinen Verteilungsturnus der W-Sachen nicht teil. Die Senate sind allerdings für die in seine Spezialzuständigkeit fallenden Beschwerden zuständig.

Am U- und W-Turnusverfahren nehmen **vom 1.3.2020 bis 15.3.2020** der

1. Zivilsenat mit 1,1 AKA, der
2. Zivilsenat mit 2,8 AKA, der
3. Zivilsenat mit 1,4 AKA, der
4. Zivilsenat mit 3,6 AKA, der
5. Zivilsenat mit 4,0 AKA.
7. Zivilsenat mit 2,2 AKA teil.

Ein Turnus umfasst 151 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Zivilsenat 11, den 2. Zivilsenat 28, den 3. Zivilsenat 14, den 4. Zivilsenat 36, den 5. Zivilsenat 40 und den 7. Zivilsenat 22 Eingänge. Der Turnus umfasst 40 Zuteilungen von jeweils höchstens 6 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 5., 9., 13., 17., 21., 25., 29., 32., 35. und 38. Zuteilung teil.

Der 2. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 5., 6., 7., 9., 10., 11., 13., 15., 17., 18., 19., 21., 22., 23., 25., 26., 27., 29., 30., 31., 33., 34., 35., 37., und 39. Zuteilung teil.

Der 3. Zivilsenat nimmt an jeder 2., 4., 7., 10., 13., 16., 19., 22., 25., 28., 31., 34., 37. und 40. Zuteilung teil.

Der 4. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20., 21., 23., 24., 25., 26., 27., 28., 29., 30., 31., 32., 33., 35., 36., 37., 38. und 39. Zuteilung teil.

Der 5. Zivilsenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Der 7. Zivilsenat nimmt an jeder 1., 2., 4., 6., 8., 9., 11., 13., 15., 16., 18., 20., 22., 24., 26., 27., 29., 31., 33., 35., 37. und 39. Zuteilung teil.

Auf die Anlage 1 wird verwiesen.

Die dem Senat für Baulandsachen zugewiesenen Sachen (Az. BIU und BIW) werden dem 7. Zivilsenat auf den jeweiligen Turnus angerechnet.

Grundsätze des Verteilungsverfahrens im Turnus:

- a) Die nicht unter eine Sonderzuständigkeit fallenden Sachen werden in nach Berufungen und Beschwerden getrenntem Turnus auf die Zivilsenate, beginnend ab 01.03.2020, verteilt (allgemeiner Turnus).

Am Beschwerdeturnus nehmen auch SA-, VA-, Sch- und (sonstige) SchH-Sachen teil.

- b) Die turnusmäßige Zuteilung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Eingangsstelle für Zivilsachen.

Gehen Sachen gleichzeitig ein, werden sie nach alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der Familienname - bei Doppelnamen der erste Familienname - des Beklagten oder des Antragsgegners. Unberücksichtigt bleiben frühere Adelsbezeichnungen (z.B. Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie Vorsatzwörter (z.B. große, von). Bei gleichen Familiennamen ist die alphabetische Reihenfolge nach dem Passivrubrum entscheidend. Der Name eines Bevollmächtigten oder Vertreters oder einer Partei kraft Amtes bleibt außer Betracht. Im Übrigen ist entscheidend: bei Erbmassen der Name des Erblassers, bei Insolvenzmassen der Name des Gemeinschuldners, bei Einzel- und Gesellschaftsformen - auch wenn daneben die Firmeninhaber angegeben oder verklagt sind - der in der Firma enthaltene erste Familienname, bei Streitgenossen im Übrigen der dem Alphabet nach erste Name, bei juristischen Personen, Stiftungen, Vereinen, Firmen, in denen ein Familienname nicht enthalten ist, das erste nach dem Artikel folgende Wort im Passivrubrum.

Eingänge aus dem Nachbriefkasten werden als am abgelaufenen Tage gleichzeitig eingegangen behandelt.

- c) Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, ist sie unverzüglich der Eingangsstelle für Zivilsachen zuzuleiten. Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge ist dann der Zeitpunkt maßgebend, an dem die Eingangsstelle für Zivilsachen die neue Sache als solche behandelt.

2. Geschäftsverteilung nach Sachgebieten:

Soweit sich die Geschäftsverteilung nach Sachgebieten richtet, sind für die Zuständigkeit der Zivilsenate die Gründe der angefochtenen Entscheidung maßgebend. Bei mehreren Entscheidungsgrundlagen ist zunächst die eine Sonderzuständigkeit betreffende und danach die an erster Stelle erörterte entscheidend; jedoch bleiben bei einer zureichenden Entscheidung Anspruchsgrundlagen, die das Landgericht für nicht begründet erachtet hat, außer Betracht. Liegt eine Hauptsacheentscheidung der ersten Instanz nicht vor, richtet sich die Zuständigkeit in entsprechender Weise nach der Klage- bzw. Anspruchs begründung. Ansprüche und Anspruchsgrundlagen, die in der zweiten Instanz nicht mehr geltend gemacht werden, sind für die Bestimmung der Zuständigkeit der Zivilsenate nicht mehr heranzuziehen. Sachen mit Primäraufrechnung aus einem Sondergebiet fallen in die Zuständigkeit des hierfür berufenen Senats. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass das Erstgericht seine Entscheidung bei mehreren Beklagten jeweils auf verschiedene Anspruchsgrundlagen gestützt hat.

Bei mehreren in Betracht kommenden Sonderzuständigkeiten ist der jeweilige Schwerpunkt des Rechtsstreits entscheidend.

3. Sachzusammenhang:

Steht ein Neueingang mit einer beim Oberlandesgericht anhängigen Sache oder mit einem Verfahren in Sachzusammenhang, das bis zu 18 Monate vor Eingang der neuen Sache abgeschlossen worden ist, so ist von den am Turnus teilnehmenden *Senaten* der Senat zuständig, dem die bereits anhängige Sache zugewiesen oder noch zuzuweisen ist bzw. der die abgeschlossene Sache bearbeitet hat; das gilt auch, wenn in der bereits anhängigen Sache ein Berichterstatter nicht bestellt und der Vorsitzende noch nicht tätig geworden ist.

Besteht Zusammenhang mit mehreren Sachen, ist die Sache maßgebend, die zuerst eingegangen ist.

Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen, wenn in getrennten Verfahren verschiedener Parteien Rechtsfolgen aus demselben Lebensverhältnis hergeleitet werden oder wenn die Ansprüche, die den Gegenstand des Prozesses bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

4. Einmischungsklagen (§ 64 ZPO), Vollstreckungsabwehrklagen (§ 767 ZPO), Klagen gegen eine Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO) und Schadensersatzklagen nach § 945 ZPO gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess anhängig ist oder war.

5. Für Wiederaufnahmeverfahren ist der Senat zuständig, der das Endurteil erlassen hat, dessen Aufhebung begehrt wird.

6. Zurückverwiesene Rechtsmittel:

Rechtsstreitigkeiten, die an das Thüringer Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, behandelt, falls das zurückverweisende Gericht nichts anderes bestimmt hat, der Senat weiter, der das aufgehobene Urteil erlassen hat.

Soweit das zurückverwiesene Rechtsmittel ein Sachgebiet betrifft, für das die Spezialzuständigkeit eines Senats begründet ist, gilt dies nur, wenn der Senat, der das aufgehobene Urteil erlassen hat, für das Sachgebiet noch zuständig ist. Ist die Spezialzuständigkeit auf einen anderen Senat übergegangen, ist dieser Senat für das zurückverwiesene Rechtsmittel zuständig.

Wenn das zurückverweisende Gericht an einen anderen, aber nicht näher bezeichneten Senat des Oberlandesgerichts zurückverwiesen hat, gilt folgende Regelung:

Verfahren des **1. Zivilsenats** erledigt der **2. Zivilsenat**;
 Verfahren des **2. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **3. Zivilsenats** erledigt der **1. Zivilsenat**,
 Verfahren des **4. Zivilsenats** erledigt der **5. Zivilsenat**,
 Verfahren des **5. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **6. und des 8. Zivilsenats** erledigt der **7. Zivilsenat**,
 Verfahren des **7. Zivilsenats** erledigt der **4. Zivilsenat**,
 Verfahren des **9. Zivilsenats** erledigt der **3. Zivilsenat**
 Verfahren des **1. Familiensenats** erledigt der **3. Familiensenat**,
 Verfahren des ehemaligen **2. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**
 Verfahren des **3. Familiensenats** erledigt der **4. Familiensenat**
 Verfahren des **4. Familiensenats** erledigt der **3. Familiensenat**,
 Verfahren des ehemaligen **5. Familiensenats** erledigt der **1. Familiensenat**.

7. Vorbefassung:

Hat ein Senat in einem Rechtsstreit über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine sonstige Entscheidung mit Sachprüfung getroffen oder ist das Verfahren durch Vergleich vor dem Oberlandesgericht beendet worden und gelangt dieser Rechtsstreit erneut an das Oberlandesgericht, so ist - sofern nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Senats durch Gesetz bestimmt ist - der Senat zuständig, der bereits mit der Sache befasst war, soweit er noch am Turnus teilnimmt.

Beschwerdeverfahren, soweit nicht die Spezialzuständigkeit des 1., des 2., des 3., des 4. oder des 6. Zivilsenats begründet ist, behandelt der Senat, der in der Hauptsache entschieden hat oder, wenn dies nicht der Fall ist, in der Hauptsache zu entscheiden hätte.

8. Abgabe und Übernahmen:

- a) Jede Übernahme einer Sache durch einen anderen Senat hat zur Folge, dass der abgebende Senat einen „Malus“ erhält, d.h. der abgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt. Der übernehmende Senat erhält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen.

- b) Im Falle der Rückgabe einer Sache an die Eingangsstelle für Zivilsachen zum Zwecke der Abgabe an den allgemeinen Turnus oder in eine Sonderzuständigkeit gilt folgendes:

Die Eingangsstelle für Zivilsachen und danach die Geschäftsstelle für Zivilsachen behandelt die Sache wie einen Neueingang.

Ohne dass die Sache bereits endgültig abgegeben ist, erhält der Senat, der die Sache zurückgegeben hat, einen „Malus“; der zurückgebende Senat bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

Kommt es nicht zu einer Abgabe, bekommt der Senat, der die Sache letztlich behält einen „Bonus“; er wird bei der nächsten ihn betreffenden Zuteilung im Turnus ausgelassen. Der Senat, dem die Sache nach Rückgabe an die Eingangsstelle zugeteilt war, erhält einen „Malus“; er bekommt das nächste anzulegende Verfahren (außer Sonderzuständigkeit) als Ausgleich außerhalb des regulären Turnus zugeteilt.

- c) Eine Abgabe - gleich aus welchem Grund - ist ausgeschlossen, wenn die Sache wesentlich bereits terminiert ist oder ein Hinweis nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO erteilt wurde.
- d) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorsitzenden des abgebenden Senats und dem des übernehmenden Senats kann sich der Vorsitzende des übernehmenden Senats an das Präsidium wenden. Dieses entscheidet dann über die Zuständigkeit.

9. Anrechnung auf den allgemeinen Turnus/Registaturkorrekturen bei Rückgabe in den Turnus:

Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (kraft Spezialzuständigkeit) ist auf den Turnus anzurechnen, mit Ausnahme der Spezialzuständigkeit für Bausachen, Gesellschaftsrechtssachen, Vergabesachen, Kartellsachen, Verfahren betreffend techni-

sche Schutzrechte, Notar- und Rechtsanwaltshaftungssachen, Arzthaftungssachen, Handelsregisterbeschwerden, Beschwerden nach dem SpruchG, Landwirtschaftssachen, und Beschwerdesachen nach dem FamFG beim 3. Zivilsenat. Jede Anrechnung gilt innerhalb des Turnussystems als Zuteilung.

Bei Turnusänderungen im laufenden Geschäftsjahr (veränderte AKA-Teilnahme am Turnus) wird die Verteilung im Turnus unter Anrechnung der evtl. bestehenden Boni und Mali fortgeführt.

Zum Anfang des Geschäftsjahres beginnt die Turnusverteilung neu. Bestehende Boni und Mali werden fortgeschrieben.

Ist eine Sache außerhalb des Turnus zugewiesen worden, hätte sie aber nach Auffassung des betreffenden Senats im Turnus zugeteilt werden müssen, gibt sie der Senat an die Eingangsstelle für Zivilsachen zurück, die wie bei einem Neueingang verfährt.

B. Familiensachen

Die eingehenden Rechtsmittel werden im Turnusverfahren verteilt. Es gibt jeweils einen Turnus für UF- und einen für WF-Sachen.

Am Turnusverfahren nehmen der 1. Familiensenat mit 2,5 Arbeitskraftanteilen (AKA), der 3. Familiensenat mit 1,8 AKA und der 4. Familiensenat mit 2,8 AKA teil.

Der Turnus umfasst 71 Eingänge (= Summe der in den beteiligten Senaten vorhandenen Arbeitskraftanteile [AKA] multipliziert mit 10). Davon entfallen - entsprechend der jeweils vorhandenen AKA - auf den 1. Familiensenat 25, auf den 3. Familiensenat 18, auf den 4. Familiensenat 28 Eingänge.

Der Turnus umfasst 28 Zuteilungen von jeweils höchstens 4 Eingängen und beginnt dann jeweils wieder neu.

Die Eingänge verteilen sich wie folgt:

Der 1. Familiensenat nimmt an jeder 5., 15., und 25. Zuteilung **nicht** teil.

Der 3. Familiensenat nimmt an jeder 2., 5., 8., 11., 14., 17., 20., 23., 26., und 28. Zuteilung **nicht** teil.

Der 4. Familiensenat nimmt an jeder Zuteilung teil.

Auf die Anlage 2 wird verwiesen.

Für Abgaben/Übernahmen sowie die Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gelten die Regelungen unter A. entsprechend.

C. Güteverhandlung

Das Prozessgericht leitet die Akte mit den Einverständniserklärungen der Prozessbevollmächtigten der Güterichter-Geschäftsstelle zu. Diese verteilt die Verfahren nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihr auf die Güterichter, beginnend mit VRinOLG Frieberthäuser, sodann ROLG Jahn, sodann ROLG Dr. Fibich, sodann RinOLG Beer, sodann VROLG Redeker bzw. in Familiensachen VRinOLG Martin und sodann ROLG Bandorf.

Wird ein Prozess infolge Einigung der Parteien im Güterichterverfahren beendet, wird der Senat, dem der jeweilige Güterichter angehört, im nächsten U- bzw. UF-Turnus um einen Eingang entlastet.

III. Vertretungsregelung

1. Senatsvorsitzende und im Nebenamt als Richter am Oberlandesgericht tätige Professoren vertreten nicht.
2. Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, vertreten sich die Beisitzer in der durch das jüngere Dienstalalter bestimmten Reihenfolge.
3. Hat ein Richter im selben Kalendermonat an einem Sitzungstag in einem anderen Senat vertreten, so wird die nächste Sitzungsververtretung nach Maßgabe der Nr. 2 von einem anderen Richter übernommen.
4. Ansonsten ist der jeweils dienstjüngste Richter zur Vertretung heranzuziehen. Auf die anliegende Liste (Anlage 4) wird Bezug genommen.

IV. Vorrangregelung:

Bei Tätigkeit in mehreren Senaten ist folgende Tätigkeit vorrangig:

VPraesinOLG Baumann	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 6. Zivilsenat
VROLG Bettin	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat, Senat für Steuerberater - und Steuerbevollmächtigtensachen
VROLG Zoller	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
VROLG Dr. Schwerdtfeger	Richterdienstgerichtshof, 2. Strafsenat, 4. Zivilsenat, 9. Zivilsenat
VRinOLG Orth	1. Senat für Notarsachen
VROLG Giebel	Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat
VRinOLG Friebertshäuser	3. Strafsenat, 4. Familiensenat
VROLG Redeker	Verwaltungssachen, 7. Zivilsenat, Senat für Baulandsachen, Güterichterin
ROLG Schulze	5. Zivilsenat, 2. Senat für Notarsachen, Güterichter
RinOLG Schade	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Blaszczyk	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Dr. Fibich	Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, 2. Strafsenat, 1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
ROLG Grüneberg	Verwaltungssachen, 1. Familiensenat, Güterichter
RinOLG Hütte	3. Strafsenat, 2. Strafsenat, 2. Zivilsenat
ROLG Jahn	7. Zivilsenat, Senat für Steuerberatersachen
ROLG Linsmeier	4. Zivilsenat, Güterichter
ROLG Knöchel	4. Zivilsenat, 9. Zivilsenat, 1. Senat für Notarsachen
RinOLG Rothe	Verwaltungssachen, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, Senat für Steuerberatersachen, 4. Familiensenat, 6. Zivilsenat
ROLG Prof. Dr. Schlingloff	5. Zivilsenat, 2. Notarsenat
RinOLG Vanselow	Vergabesenat, 2. Kartellsenat, 2. Zivilsenat, Ermittlungsrichterin, 3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Timmer	3. Familiensenat, Senat für Landwirtschaftssachen, 3. Zivilsenat
ROLG Drews	Richterdienstgerichtshof, 1. Zivilsenat, 8. Zivilsenat
ROLG Bayer	1. Zivilsenat, 8. Zivilsenat
ROLG Boller	Verwaltungssachen, 9. Zivilsenat
ROLG Dr. Biewald	Verwaltungssachen, 1. Zivilsenat, 8. Zivilsenat
ROLG Bandorf	3. Strafsenat, 2. Strafsenat, 4. Familiensenat
RinOLG Beer	7. Zivilsenat, Senat für Baulandsachen, Güterichterin
RinLG Dr. Heinz	Verwaltungssachen, 3. Strafsenat, Senat gem. § 120 Abs. 4 GVG, 2. Strafsenat
RSG Dr. Kandler	1. Strafsenat, Senat für Rehabilitierungssachen
RinLG Dr. Steinle	4. Zivilsenat, 9. Zivilsenat

V. Zuständigkeit für Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Land- und Amtsgerichte in Strafsachen

A. Über die Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Landgerichte (früheren Bezirksgerichte) entscheidet folgendes Landgericht:

- | | |
|--|-----------------------------------|
| 1. gegen Entscheidungen des LG Erfurt | das Landgericht Gera |
| 2. gegen Entscheidungen des LG Gera | das Landgericht Erfurt |
| 3. gegen Entscheidungen des LG Meiningen | das Landgericht Mühlhausen |
| 4. gegen Entscheidungen des LG Mühlhausen | das Landgericht Meiningen |

B. Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der Amtsgerichte entscheidet folgendes Amtsgericht:

1. im Landgerichtsbezirk Erfurt

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Erfurt**, **Arnstadt** und **Sömmerda** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Ilmenau**

das **Amtsgericht Weimar**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Gotha**, **Weimar** und **Apolda**

das **Amtsgericht Erfurt**

2. im Landgerichtsbezirk Gera

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Altenburg**, **Gera** und **Greiz**

das **Amtsgericht Jena**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Jena**, **Stadtroda**, **Pößneck** und **Rudolstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Lobenstein** und **Saalfeld**

das **Amtsgericht Gera**

3. im Landgerichtsbezirk Meiningen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Meiningen**, **Bad Salzungen** und **Hildburghausen**

das **Amtsgericht Suhl**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Eisenach, Suhl** und **Sonneberg** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Schmalkalden**

das **Amtsgericht Meiningen**

4. im Landgerichtsbezirk Mühlhausen

- a) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Mühlhausen** und **Heilbad Heiligenstadt** sowie der ehemaligen Amtsgerichte **Bad Langensalza** und **Worbis**

das **Amtsgericht Nordhausen**

- b) gegen Entscheidungen der Amtsgerichte **Nordhausen** und **Sondershausen** sowie des ehemaligen Amtsgerichts **Artern**

das **Amtsgericht Mühlhausen**

VI.

Die getroffene Geschäftsverteilung gilt für alle Sachen, die ab **01.03.2020** neu eingegangen sind und neu eingehen. Bezüglich der vorher eingegangenen Sachen bleibt es bei der vorherigen Zuständigkeitsregelung, soweit keine besondere Regelung getroffen worden ist.

Turnus U-und W-Sachen (Zivil) ab 1.3.2020 bis 15.3.2020

Anlage 1

Senat	1. Zivilsenat	2. Zivilsenat	3. Zivilsenat	4. Zivilsenat	5. Zivilsenat	7. Zivilsenat	
AKA	1,1	2,8	1,4	3,6	4,0	2,2	15,1
Eingänge	11	28	14	36	40	22	151
1	1	1	-	1	1	1	
2	-	1	1	1	1	1	
3	-	1	-	1	1	-	
4	-	-	1	1	1	1	
5	1	1	-	1	1	-	
6	-	1	-	1	1	1	
7	-	1	1	1	1	-	
8	-	-	-	1	1	1	
9	1	1	-	1	1	1	
10	-	1	1	1	1	-	
11	-	1	-	1	1	1	
12	-	-	-	-	1	-	
13	1	1	1	1	1	1	
14	-	-	-	1	1	-	
15	-	1	-	1	1	1	
16	-	-	1	1	1	1	
17	1	1	-	1	1	-	
18	-	1	-	1	1	1	
19	-	1	1	1	1	-	
20	-	-	-	1	1	1	
21	1	1	-	1	1	-	
22	-	1	1	-	1	1	
23	-	1	-	1	1	-	
24	-	-	-	1	1	1	
25	1	1	1	1	1	-	
26	-	1	-	1	1	1	
27	-	1	-	1	1	1	
28	-	-	1	1	1	-	
29	1	1	-	1	1	1	
30	-	1	-	1	1	-	
31	-	1	1	1	1	1	
32	1	-	-	1	1	-	
33	-	1	-	1	1	1	
34	-	1	1	-	1	-	
35	1	1	-	1	1	1	
36	-	-	-	1	1	-	
37	-	1	1	1	1	1	
38	1	-	-	1	1	-	
39	-	1	-	1	1	1	
40	-	-	1	-	1	-	

Turnus UF- und WF-Sachen (Familie) ab 1.2.2020

Anlage 2

Senat	1. Fam.Senat	3. Fam.Senat	4. Fam.Senat	
AKA	2,5	1,8	2,8	7,1
Eingänge	25	18	28	71
1	1	1	1	
2	1	-	1	
3	1	1	1	
4	1	1	1	
5	-	-	1	
6	1	1	1	
7	1	1	1	
8	1	-	1	
9	1	1	1	
10	1	1	1	
11	1	-	1	
12	1	1	1	
13	1	1	1	
14	1	-	1	
15	-	1	1	
16	1	1	1	
17	1	-	1	
18	1	1	1	
19	1	1	1	
20	1	-	1	
21	1	1	1	
22	1	1	1	
23	1	-	1	
24	1	1	1	
25	-	1	1	
26	1	-	1	
27	1	1	1	
28	1	-	1	

Stand: 01.03.2020

**Anlage 4
zur Vertretungsregelung unter III
der Geschäftsverteilung für das Jahr 2020:**

Dienstaltersliste

1. ROLG Schulze, Stefan
2. ROLG Bayer, Otto
3. RinOLG Zoller, Andrea
4. ROLG Linsmeier, Gerhard
5. ROLG Prof. Dr. Schlingloff, Jochen
6. ROLG Timmer, Burkhardt
7. RinOLG Bötzl, Ulrike
8. ROLG Dr. Fibich, Holger
9. RinOLG Rothe, Birgit
10. ROLG Jahn, Gerhard
11. ROLG Grüneberg, Andreas
12. ROLG Knöchel, Detlef
13. RinOLG Wienroeder, Christiane
14. ROLG Blaszczyk, Matthias
15. RinOLG Hütte, Petra
16. RinOLG Vanselow, Sabine
17. RinOLG Schade, Sabine
18. ROLG Bandorf, Armin
19. ROLG Drews, Ulrich
20. ROLG Boller, Jan
21. ROLG Dr. Biewald, Gunther
22. RinOLG Petry, Elke
23. RinOLG Beer, Susan

24. RAG Baumgart, Steffen
25. RinAG Dr. Heinz, Claudia
26. RinLG Dr. Steinle, Stephanie
27. RSG Dr. Kandler, Hans-Christoph
28. RAG Warzecha-Köhler, Sebastian
29. RinLG Richter, Alexandra
30. RinLG Dr. Braune, Kathrin